

Jugendordnung

der Saarländischen Sportjugend (SSJ) im Landessportverband für das Saarland (LSVS)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der SSJ am 31.03.2022

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Mitglieder des LSVS mit eigenen Jugendorganisationen bilden im LSVS die "Saarländische Sportjugend" (SSJ). Diese Mitglieder beraten in der SSJ insbesondere grundsätzliche Angelegenheiten im ganzen Spektrum der Jugendarbeit im Sport innerhalb des LSVS.
- (2) Die SSJ ist die Jugendorganisation im LSVS.
- (3) Der LSVS nimmt über die SSJ die Interessenvertretung seiner Mitglieder mit eigener Jugendorganisation auf Bundesebene wahr und setzt sich über die SSJ für die Bedürfnisse und Anliegen aller Sport treibenden jungen Menschen ein.
- (4) Die SSJ ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des LSVS.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die SSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die SSJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt
 1. ein für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung,
 2. ein für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt,
 3. jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (3) Die SSJ verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (4) Die SSJ ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die SSJ organisiert und verwaltet innerhalb des LSVS für diesen das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im Sport. Zu den Aufgaben der SSJ gehören insbesondere:
1. Organisation fachübergreifender Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Jugendvertretungen der Mitglieder des LSVS mit Jugendorganisationen;
 2. Förderung der Bereitschaft von Jugendlichen zum Engagement im Ehrenamt;
 3. Pflege des internationalen Jugendaustauschs.
- (2) Die SSJ fördert im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des LSVS die Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie die Kinder- und Jugendsportentwicklung.
- (3) Die SSJ verwaltet und verwendet die vom LSVS für die von der SSJ wahrzunehmenden Aufgaben innerhalb des Wirtschaftsplanes des LSVS bereitgestellten Budgets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diese Budgets sowie sonstige dem LSVS für die von der SSJ zu erfüllenden Aufgaben zufließenden Mittel sind Teil des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des LSVS und unterliegen dessen Regularien, insbesondere der Finanzordnung des LSVS.

§ 4 Organe

Organe der SSJ sind dessen Mitgliederversammlung und der Jugendbeirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedern des LSVS mit eigenen Jugendorganisationen benannten Delegierten sowie den Mitgliedern des Jugendbeirates. Mindestens die Hälfte der Delegierten soll unter 26 Jahre alt sein.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung der SSJ findet jährlich spätestens 6 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung des LSVS statt.
- (3) Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendbeirates, bei deren Verhinderung ein Mitglied des Vorstands des LSVS, lädt durch Einladung in Textform an die Mitglieder des LSVS mit eigenen Jugendorganisationen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vorher diesen Mitgliedern zuzusenden.

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt und gilt als zugegangen, wenn sie spätestens am 29. Tag vor der Versammlung an die letzten von den betreffenden Mitgliedern dem LSVS bzw. der SSJ mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Entsprechendes gilt für die Tagesordnung bei Versendung spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen und zu begründenden Antrag eines Drittels der Mitglieder mit eigenen Jugendorganisationen oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendbeirates innerhalb von vier Wochen einberufen werden, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen, die auch für die Mitteilung der Tagesordnung gilt.

- (5) In der Mitgliederversammlung der SSJ sind die vom jeweiligen Mitglied des LSVS mit einer eigenen Jugendorganisation entsandten Delegierten teilnahme- und stimmberechtigt. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung der SSJ sind höchstens 101 Delegierte. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Mitglieder des LSVS mit eigener Jugendorganisation bestimmt sich nach deren jeweiligen Mitgliederstärke der Mitglieder bis 21 Jahre gemäß der letzten ordnungsgemäßen Stärkemeldung nach der Satzung des LSVS.

Im ersten Schritt entfällt auf jedes Mitglied des LSVS mit eigener Jugendorganisation ein Delegierter. Bei der Verteilung der weiteren Delegiertenplätze in Höhe der Differenz zwischen den bereits nach Satz 1 verteilten Delegiertenplätzen und der Obergrenze von 101 Delegierten im zweiten Schritt werden nur die Mitglieder berücksichtigt, deren anteilige Mitgliederstärke (Quote) über 1,0% liegt. Für die Ermittlung dieser Quote wird die sich aus der Stärkemeldung des einzelnen Mitglieds ergebende Zahl der Mitglieder bis 21 Jahre durch die sich aus den Stärkemeldungen aller Mitglieder ergebende Gesamtzahl der in den Mitgliedern organisierten bis 21 Jahre alten Mitglieder dividiert. Für die Verteilung der Delegierten unter den verbliebenen berechtigten Mitgliedern mit einer Quote von über 1,0% wird die sich aus der Stärkemeldung des einzelnen Mitglieds ergebende Zahl der Mitglieder bis 21 Jahre mit der Zahl der noch zu vergebenden Delegiertenplätze multipliziert und das Ergebnis durch die sich aus den Stärkemeldungen der bei diesem Berechnungsschritt noch zu berücksichtigenden Mitgliedern ergebende Gesamtzahl der in diesen Mitgliedern organisierten Mitglieder bis 21 Jahre dividiert. Jedem Mitglied werden dann Delegierte in Höhe ihrer auf ganze Zahlen abgerundeten Quote zugeteilt. Die noch verbleibenden Restplätze werden in der Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen der Quoten zu der niedrigsten Nachkommastelle vergeben.

Die Mitglieder des LSVS mit eigenen Jugendorganisationen mit Mädchen und Jungen entsenden möglichst weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis zum Anteil der weiblichen und männlichen Jugendlichen in ihrem Verband.

Die Delegierten sind von den Jugendorganisationen der Mitglieder des LSVS zu bestellen, was auch durch den Vorstand der Jugendorganisation des Mitglieds erfolgen kann.

- (6) Jeder/jede Delegierte hat grundsätzlich eine Stimme, doch sind Stimmrechtsübertragungen unter den Delegierten eines Mitglieds des LSVS mit eigener Jugendabteilung zulässig. Jeder Delegierte kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform.
- (7) Die Mitglieder des LSVS mit eigenen Jugendorganisationen benennen ihre Delegierten für die Mitgliederversammlung und melden diese der SSJ in Textform bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (8) Aufgaben Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendbeirates,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendbeirates,
 - d) Entlastung des Jugendbeirates,
 - e) Wahl des Jugendbeirates,
 - f) Beschlussfassung über Anträge.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendbeirates geleitet. Er/Sie kann die Leitung einem/einer Dritten übertragen.

(10) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des LSVS, vom Jugendbeirat und von dem Vorstand des LSVS gestellt werden. Solche Anträge sind zu begründen und müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform dem Jugendbeirat zugegangen sein. Die dann vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung den Mitgliedern des LSVS mit eigenen Jugendorganisationen zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung oder auf Wahl oder Abwahl von Jugendbeiratsmitgliedern können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(11) Der Jugendbeirat kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung der SSJ beschließen, an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Der Jugendbeirat kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Jugendbeirat legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung durch Beschluss fest.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

(12) Der Jugendbeirat kann beschließen, dass ein Beschluss außerhalb einer Mitgliederversammlung der SSJ gefasst wird. Der Beschluss ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Jugendbeirat festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Jugendbeirat festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern des LSVS mit eigenen Jugendorganisationen und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(13) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Textform zu erstellen, in dem insbesondere der grobe Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen mit ihren Ergebnissen niedergelegt sind. Das Protokoll ist von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 6 Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat der SSJ setzt sich zusammen aus
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der nach Möglichkeit unter 26 Jahren sein sollte
 3. bis zu vier weiteren Mitgliedern, von denen bei der Wahl mindestens ein Drittel (möglichst mindestens ein weibliches und mindestens ein männliches Mitglied) unter 26 Jahren alt sein müssen.
- (2) In den Jugendbeirat wählbar ist jedes unmittelbare oder mittelbare Mitglied eines Mitglieds des LSVS mit eigener Jugendabteilung.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von der Mitgliederversammlung der SSJ auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der vorgenannten Amtszeit im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist möglich, beim 1. Vorsitzende/n ist nur die einmalige Wiederwahl möglich. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird dessen Sitz bis zur nächsten Vollversammlung nicht besetzt. Die Amtsperiode des auf dieser Vollversammlung nachzuwählenden Beiratsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtsperiode der verbleibenden Beiratsmitglieder.
- (4) Der Jugendbeirat hat folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen, die er auf seine Mitglieder verteilt:
 1. Interne und externe Vertretung der SSJ gegenüber LSVS, Deutsche Sportjugend, anderen Jugendorganisationen
 2. Internationale Jugendarbeit
 3. Ferien- und Freizeitmaßnahmen
 4. Überfachliche Jugendarbeit
 5. Lehrarbeit
 6. Öffentlichkeitsarbeit

Ein Jugendbeiratsmitglied soll nicht mehr als 2 Aufgabenbereiche wahrnehmen.

- (5) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf nicht gegen die Satzung des LSVS oder diese Jugendordnung verstoßen.
- (6) Zur Planung und Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung kann der Jugendbeirat Arbeitsgruppen einsetzen und wieder auflösen. Die Tätigkeit solcher Arbeitsgruppen endet spätestens mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben.
- (7) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf statt. Der Jugendbeirat kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Jugendbeiratsmitglieder in einer Jugendbeiratssitzung fassen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der SSJ bedient diese sich der Geschäftsführung des LSVS. Der Vorstand des LSVS vertritt die SSJ im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr. Der Vorstand des LSVS kann auch Personen zu der Vertretung des LSVS in Angelegenheiten der SSJ bevollmächtigen.

- (2) Der Jugendbeirat ist nicht berechtigt, die SSJ rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Vollversammlung der SSJ werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungütige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. In Beiratssitzungen entscheidet bei Stimmengleichheit die/der Vorsitzende.

Die Abstimmung erfolgt nach Vorgabe der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder mittels elektronischer Stimmabgabe. Eine verdeckte Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.

- (2) Wahlen sind grundsätzlich verdeckt vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht nach Absatz 2 Satz 2 verdeckte Wahl beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates können in einem Wahlgang oder in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Wird in separaten Wahlgängen gewählt und ist im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Wird in einem Wahlgang gewählt hat jeder Delegierte max. 4 Stimmen.
- (4) Die Organe der SSJ können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

§ 9 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung der SSJ oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung der SSJ beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.